

Verwaltung von Finanzvermögen in der GmbH & Co. KG als Folge der Nutzung der Thesaurierungsbesteuerung

von Dr. Arnd Stollenwerk, WP/StB und Barbara Piron, StB/Wirtschaftsmediatorin

Ab 2008 wurde die Möglichkeit der Thesaurierungsbesteuerung für Personengesellschaften mit dem Ziel eingeführt, die Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne derjenigen von Kapitalgesellschaften anzugleichen, um hierdurch die Eigenkapitalquote und Investitionsmöglichkeiten der Personengesellschaften zu erhöhen. Ein wesentliches Kriterium für die Vorteilhaftigkeit der Inanspruchnahme der Thesaurierungsbesteuerung ist die Länge des Thesaurierungszeitraums. Sind in prosperierenden Unternehmen die gem. § 34a EStG thesaurierten Beträge eines Wirtschaftsjahres – dem Zweck des Gesetzes folgend – in Sachinvestitionen gebunden, so stellt sich in darauffolgenden Jahren die Frage: Ist es steuerlich sinnvoll, aus Liquiditätsreserven Entnahmen unter Inkaufnahme der Nachversteuerung gem. § 34a EStG zu tätigen, um die entnommenen Mittel in Privatvermögen des Mitunternehmers in Finanzanlagen zu investieren? – oder – ist die Anlage von Finanzvermögen in der GmbH & Co. KG eine steuerlich sinnvolle Alternative? Der folgende Beitrag befasst sich mit diesem zukünftig in der Praxis vielfach notwendigen Vergleich unter Berücksichtigung der Abgeltungsbesteuerung und der Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 40 EStG auf 40 % (Teileinkünfteverfahren) ab 2009. Insoweit geht dieser Beitrag über die Fragestellung für eine rein vermögensverwaltende Gesellschaft hinaus, nämlich, ob die Steuerbelastungsfolgen von Finanzvermögen im Privatvermögen oder in der GmbH & Co. KG günstiger sind (vgl. dazu Lothmann, DStR 2008, 945).

Fazit

Der Vergleich zwischen

- rein vermögensverwaltender GmbH & Co. KG („mit“ und „ohne“ Thesaurierungssteuer) und
- Finanzlage im Privatvermögen (Abgeltungssteuer)

geht für Zinspapiere deutlich zugunsten Privatvermögen und für Dividendenpapiere fast neutral, anhand von Belastungsberechnungen aber knapp zugunsten der Anlage im Privatvermögen aus. Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass diese Ergebnisse nicht ohne weiteres auf eine operativ tätige und prosperierende GmbH & Co. KG angewendet werden können, wenn diese den steuerlichen Thesaurierungsvorteil gesetzeskonform zur Finanzierung von Sachinvestitionen einsetzt, daher in Zukunft Liquiditätsüberschüsse in Finanzvermögen anlegt und damit eine gemischt gewerblich-vermögensverwaltende GmbH & Co. KG wird. In diesem Fall – und in der Praxis wird dieser nicht selten eintreten – verschiebt sich die steuerliche Attraktivität für die Finanzanlage zugunsten der Anlage in der GmbH & Co. KG. Dies gilt für Dividendenpapiere grundsätzlich. Für Zinspapiere hängt dies von einer (signifikanten) internen Rendite der mit dem Thesaurierungsvorteil finanzierten Sachinvestition ab. Bei großem Renditevorteil der Sachinvestition kann auch hier die Anlage in der GmbH & Co. KG vorzuziehen sein.